

Deutsche Kommission Justitia et Pax
Projektgruppe „Versöhnungsprozesse und Traumabearbeitung“

**Empfehlungen zum Umgang mit belasteter Vergangenheit
in Transformationsgesellschaften**

Entwurf, zweite überarbeitete Fassung

Berlin 2003

Inhalt

1.	Vorwort	S.
2.	Einführung	S.
2.1.	Grundlinien der Auseinandersetzung mit der Prägung durch Unrecht, und Gewalt	S.
2.2.	Probleme und Herausforderungen im Umgang mit Unrechts- und Gewalterfahrung	S.
2.3.	Rolle externer Akteure bei der Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit	S.
3.	Empfehlungen	S.
3.1.	Die Grundlage: Gerechtere Gesetze	S.
3.2.	Elitenwechsel	S.
3.3.	Politische symbolische Handlungen in Bezug auf die Vergangenheit	S.
3.4.	Preisgabe von Herrschaftswissen	S.
3.5.	Journalistische, wissenschaftliche und künstlerische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit	S.
3.6.	Curricula der Bildungseinrichtungen	S.
3.7.	Rechtliche und psycho-soziale Rehabilitierung der Opfer	S.
3.7.1.	Linderung materieller Schäden	S.
3.7.2.	Förderung der psycho-sozialen Reintegration von Gewaltopfern	S.
3.7.3.	Geschützte Räume und öffentliche Foren für die Opfer	S.
3.8.	Umgang mit den Gräbern der Opfer	S.
3.9.	Wiedergewinnung der ethnischen, religiösen und kulturellen Identität	S.
3.10.	Strafrechtliche Verfolgung der Täter	S.
3.11.	Integration von Tätern und Mitläufern	S.
3.12.	Internationale Beobachtung und Unterstützung	S.

4.	Kirche als Akteur der Versöhnung	S.
4.1.	Empfehlungen zum Umgang mit belasteter Vergangenheit an die Kirche in Deutschland	S.
4.1.1.	Auseinandersetzung mit Problemen deutscher Vergangenheit	S.
4.1.2.	Unterstützung der Auseinandersetzung in anderen Kontexten	S.
4.1.3.	Internationale Standards	S.
5.	Anhang	S.
5.1.	Internationale Konventionen: Regelungen zur Wiederherstellung der Würde der Opfer	S.
5.2.	Literatur	S.

1. Vorwort

Die Deutsche Kommission Justitia et Pax hat 1999 eine Projektgruppe „Versöhnungsprozesse und Traumabearbeitung“ eingerichtet und diese beauftragt, konkrete Handlungsfelder und Instrumente zur Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit zu identifizieren. Darüber hinaus sollen die Bedingungen zur Ermöglichung von Versöhnungsprozessen geklärt und Empfehlungen für einen *moralisch/christlich* verantworteten Umgang mit Unrechtsgeschichte erarbeitet werden.

Die Projektgruppe hat daraufhin mit Beratung aus den jeweiligen Regionen Länderstudien zu Fallbeispielen aus Afrika, Amerika, Asien und Europa angefertigt, in denen es um die Repressionen selbst, um die Auseinandersetzung mit diesen, um den Stand der Demokratisierung und um die Beziehungen zwischen diesen drei Sachverhalten ging. Bald wurde klar, was sich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte widerspiegelt: daß es gemeinsame ethische Perspektiven gibt, die allen Kulturen und Regionen gemeinsam sind. Zwar spielen kulturelle und religiöse Besonderheiten für die Art der Auseinandersetzung mit zurückliegenden Menschenrechtsverletzungen eine gewisse Rolle, nämlich im Bereich des Gedenkens, in dem Riten und Traditionen ihren Platz finden. Angesichts der Universalität der Verbrechen von Unrechts- und Gewaltherrschaft gibt es aber durchaus universelle Antworten auf diese Menschenrechtsverletzungen im gesellschaftlichen und politischen Handlungsrahmen, verbrieft in internationalen Konventionen: das Recht der Opfer von Grundrechtsverletzungen auf gerichtliche Untersuchung sowie auf Entschädigung und Rehabilitation. Zu letzterem gehört auch das Recht, die Wahrheit in Bezug auf die verübten Verbrechen zu erfahren.

Aufgrund von Studien über Länderkontexte aus verschiedenen Kontinenten legt die Projektgruppe Empfehlungen für den Umgang mit Menschenrechtsverletzungen in der Vergangenheit vor. Sie ist sich dabei der fortdauernden Folgen belasteter Vergangenheit in Deutschland selbst bewusst und versteht diese Empfehlungen als ein Angebot, anhand dessen sie in den Dialog mit den Adressaten treten möchte, um deren Erfahrungen und Kritik in der weiteren Arbeit zu berücksichtigen. Sie würde sich freuen, wenn die Empfänger dieses Papier selber weiterentwickeln würden.

2. Einführung

Gewalt- und Unrechtsregime hinterlassen langfristig wirksame Folgen bei den betroffenen Menschen und Gesellschaften. Das zerstörerische Potential dieses Erbes wird trotz seines erheblichen Einflusses auf die gegenwärtigen Entwicklungen mit Blick auf die trügerische „Rückkehr der Normalität“ häufig unterschätzt. Die Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit gehört zu den großen Herausforderungen bei der Schaffung von langfristig friedensfähigen Gesellschaften. In dieser kritischen Auseinandersetzung mit vergangenem Unrecht geht es in einem umfassenderen Sinne um die Rückgewinnung politischer Legitimität, durch die Ausrichtung des politischen Systems an den Menschenrechten. Diese müssen stets ein kritischer Maßstab für die aktuelle Wahrnehmung von Macht (auch in Demokratien) sein. Der zu bevorzugende Weg der Implementierung menschenrechtsfreundlicher Systemstrukturen – faktisch bislang der einzige, der halbwegs funktioniert – ist die Demokratisierung.

Die kritische Auseinandersetzung mit vergangenem Unrecht ist dabei nicht die einzige, aber eine unabdingbare Voraussetzung für dauerhafte Demokratisierung. Wie eine Gesellschaft mit gewaltbelasteter Vergangenheit und insbesondere den Opfern von Unrecht und Gewalt umgeht, ist immer auch Prüfstein für den Stand ihrer Demokratisierung. Der „Blick zurück“, begleitet von Maßnahmen zur Wiederherstellung von Gerechtigkeit, ist immer zugleich auch ein „Blick nach vorn“, da er, zumindest dann, wenn er ernst gemeint ist, mit Vorkehrungen zum Schutz vor künftigen Menschenrechtsverletzungen verbunden ist. Nicht zu letzt darin liegt die generalpräventive Funktion solcher Auseinandersetzung mit Unrecht und Gewalt.

Andere Umgangsformen mit belasteter Vergangenheit wie eine Generalamnestie, die unweigerlich zu gesellschaftlicher Amnesie führt, blinder Verfolgungseifer, Ungleichbehandlung von Tätern zugunsten der Hauptverantwortlichen und zuungunsten ihrer Handlanger sowie eine Instrumentalisierung von Leid für ideologische oder religiöse Zwecke stellen unserer Ansicht nach keine wirkliche nachhaltig wirksame Alternative dar. Ihnen wohnt die Versuchung des einfachen Weges, der „klaren“ und kurzfristigen „Lösungen“ inne. So schön es wäre, Schlußstriche zu ziehen, es ist unreal und verdeckt die zu behandelnden Wunden anstatt an ihrer Heilung mitzuwirken. Der kurzfristige Mehrwert einer relativen Befriedung der Situation steht nur in seltenen Fällen in einem vertretbaren Verhältnis zur mittel- und langfristigen Vergiftung der politischen Szene. Wir möchten im Folgenden zu einem auf den ersten Blick sicher-

lich komplizierteren und mühsameren Weg einladen, der sich aber an den leidenden Menschen orientiert und konsequent dem Leitbild einer versöhnten und friedensfähigen Gesellschaft folgt.

Dabei sind wir uns dessen bewußt, daß die Gelegenheiten für erste, entscheidende Schritte in dieser Richtung an bestimmte, oft sehr enge Zeiträume gebunden sind. Gleichzeitig ist die Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit ein Prozeß, der nur in sehr langen, generationsübergreifenden Fristen zu denken und immer wieder neu pluralistisch zu verhandeln ist. Dabei muß, ausgehend von der jeweiligen Situation in einem Land, spezifisch abgewogen werden, in welcher Weise die empfohlenen Elemente zu verwirklichen sind, ohne das Projekt insgesamt zu gefährden.

Prinzipiell sind hier mit „Unrecht und Gewalt“ alle Arten von Menschenrechtsverletzungen gemeint. Im Vordergrund stehen dabei aber die besonders schweren Verbrechen wie Genozid, Sklaverei oder Sklavenhandel, willkürliche, summarische oder extralegale Hinrichtungen, Verschwindenlassen, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, fortgesetzter willkürlicher Freiheitsentzug sowie systematische Diskriminierung.

Als Opfer werden Personen bezeichnet, „die individuell oder kollektiv durch Taten oder Unterlassungen, welche ... Verletzungen ... international anerkannter Normen der Menschenrechte darstellen, Schaden erlitten, inbegriffen physisches und psychisches Unrecht, emotionaler Schaden, wirtschaftlicher Verlust oder die substantielle Verletzung ihrer Grundrechte.“¹ In diesem Sinne werden als Opfer auch die Angehörigen beispielsweise eines „Verschwundenen“ betrachtet, da ihnen durch den Verlust der unmittelbar betroffenen Person und die Ungewißheit über deren Schicksal ebenfalls Unrecht und Leid zugefügt wurde.

Unter den Tätern ist zwischen denen, die auf höherer politischer Ebene für die Menschenrechtsverletzungen Verantwortung tragen und denen, die die Verbrechen ausgeführt haben, zu unterscheiden. Für beide Gruppen sind die Gerichte zuständig. Darüber hinaus tragen diejenigen, die die Zustände ermöglicht haben, unter denen

¹ Boven, Theo van, The Right to restitution, Compensation and Rehabilitation for Victims of Gross Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms. In: State Responsibility and the Individual: Reparation in Instances of Grave Violations of Human Rights, ed. by A. Randelzhofer and C. Tomuschat, The Hague 1999, S. 352

die Menschenrechtsverletzungen verübt wurden, also die Mitläufer, moralische bzw. politische Schuld.²

Im Folgenden sollen einige zentrale Einsichten, die in Auseinandersetzung der Projektgruppe mit einer Reihe von Fallbeispielen gewonnen werden konnten, skizziert und abschließend Empfehlungen für die kirchliche Arbeit gegeben werden.

Grundmuster und -funktionen von Gewaltwirkung

Die psycho-sozialen Auswirkungen von Gewalt auf Menschen und Gesellschaften unterliegen bei allen Unterschieden der Intensität, Dauer etc. denselben Wirkungsmustern. Unabhängig von ihrem historischen Anlaß sowie der konkreten Form der Gewaltausübung tendieren Gewaltssysteme insbesondere mit zunehmender Dauer dazu, die betroffenen Gesellschaften und Personen, so diese nicht als Feinde definiert werden (manchmal aber sogar dann), in das System zu verstricken. Mit diesem Vordringen der Gewalt in die gesellschaftlichen Verhältnisse geht der Verlust des gesellschaftlichen und zwischengesellschaftlichen Vertrauens einher. Zugleich werden traditionelle Sozialstrukturen und -traditionen diskreditiert bzw. zerstört. Das System der Verstrickung in Unrecht und Gewalt fördert Tendenzen zur Nivellierung des Unrechtsbewußtseins. Insbesondere diese Tendenzen wachsen mit der Dauer und Vehemenz eines Gewaltsystems an.

Die Erfahrung von Unrecht und Gewalt prägen alle betroffenen Personen und Gesellschaften tief.

Die Menschen sind mehr oder minder bewußt dieser Prägung durch Unrecht und Gewalt ausgesetzt. Bei Opfern ist dieser Umstand offensichtlich. Aber er läßt sich ebenso für Täter, wie auch für die große Masse der Zuschauer, Wegschauer, Mitläufer nachweisen. Gewalterfahrung bedarf der Deutung. Gerade kollektive Gewalterfahrungen prägen Deutungsmuster aus, die für die Wiederherstellung der Weltsicht, der inneren Ordnung, der Identität der Einzelnen sowie der Gesellschaft notwendig sind. Die Ohnmachtssituation der Gewalterfahrung wird durch Erklärung und Sinngebung zu entschärfen versucht. Erst eine Weltsicht, die die Herkunft der Gefahren kennt

² Jaspers, Karl, Die Schuldfrage. Heidelberg 1946; Für Jaspers liegt eine angemessene Reaktion auf politische Schuld - im Unterschied zur kriminellen - nicht in Strafverfolgung mit Hilfe der Justiz, sondern in der Übernahme politischer Haftung für die Tatfolgen – auch wenn der in solcher Weise Haftende nicht persönlich im strafrechtlichen Sinn schuldig wurde. Sein Begriff von „politischer Schuld“ ist damit spezifischer, als es üblicherweise der Fall ist, wenn wir unter „politisch Verantwortlichen“ die

und verständlich macht, kann jenes Minimum an Weltvertrauen herstellen, das Menschen und Gesellschaften benötigen, um zu existieren. Wo die Übermacht der Gewalterfahrung derart groß ist, dass sie, wie im Falle von Traumatisierungen, nicht gedeutet, sondern nur verdrängt werden kann, bleiben die Betroffenen in besonderer Weise in ihren Erfahrungen gefangen.

Vor dem Hintergrund schwerer Menschenrechtsverletzungen, in der Vergangenheit verübt, müssen in der Situation eines gesellschaftlichen Übergangs alle diese Gruppen ihr wechselseitiges Verhältnis neu bestimmen. Dabei kommt es darauf an, sich der Vergangenheit zu stellen, da sonst überkommene Strukturen nicht aufgebrochen werden, alte Verhaltensmuster und Ressentiments über Generationen hinweg weitergegeben werden und diese in Krisenzeiten, angereichert mit Legendenbildung und Lügen, neu belebt werden können.³

Gerade die Deutungsmuster und Wahrnehmungsstrukturen zwischen sozialen Großgruppen, wie z.B. Nationen, nehmen kollektive Ängste und Sehnsüchte auf. Sie sind ein evidenter Reflex von Geschichte. Die geschichtlich gewachsenen Deutungsmuster bilden ein Arsenal, das bei der gemeinsamen Bearbeitung von Sachproblemen eine oftmals erhebliche Rolle spielt, diese sogar bis zu ihrer Unlösbarkeit überformen können. Eine besondere Aufmerksamkeit, insbesondere in Fällen langandauernder Gewaltwirkung, muß der Generationstradierung von Gewalterfahrung gelten. Gerade nicht verarbeitete Gewalterfahrung wird in bewußter wie auch unbewußter Form von Generation zu Generation tradiert und prägt das Verhalten der Akteure in einer alltäglichen, für die Akteure selbst oftmals kaum mehr wahrnehmbaren und zumeist nicht mehr verständlichen Form. Diese mögliche Verselbständigung von auf Gewalterfahrung beruhenden Deutungsmustern und Identitätsangeboten stellt eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar.

Für die politische und praktische Auseinandersetzung mit der Prägung einer Gesellschaft durch Erfahrung von Repression und Gewalt ist es notwendig, die partikularen Bedingungen zu analysieren.

Zweifelsohne sind Gewalterfahrungen angesichts der fundamentalen Ähnlichkeit ihrer Grundmuster universalisierbar. Angesichts des Umstands, dass sie aber unter konkreten unverwechselbaren historischen Umständen gemacht wurden, und ihre

Machthaber verstehen, die Menschenrechtsverletzungen veranlaßt oder zugelassen haben. Deren Schuld ist auch nach Jaspers' Definition zumindest in erheblichem Umfang justiziabel.

³ Gerechter Friede. Hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2000, S. 63ff

Auswirkungen auch nur unter diesen Umständen artikulierbar und bearbeitbar sind, ist es für die Auseinandersetzung mit der belasteten Vergangenheit von zentraler Bedeutung den jeweiligen Fall in seiner Spezifik in den Blick zu nehmen. Denn auch wenn die Grundmuster der Gewaltwirkung dieselben sind, abhängig von Dauer, Intensität, Form, traditionellen und kulturellen Strukturen und Mustern oder dem Grad der Kontinuität von Unrecht und Gewalt kann die Gewalterfahrung zu sehr unterschiedlichen Artikulationsformen führen. So macht es einen gravierenden Unterschied, ob man wie in Guatemala auf die bestehenden sozialen Strukturen und den damit verbundenen kulturellen Kanon der Maya zurückgreifen kann oder ob wie in Rußland solche Strukturen und ihre Träger weitestgehend zerstört worden sind. Bei allen festzustellenden Affinitäten kann es daher keinen Masterplan für den Umgang mit gewaltbelasteter Geschichte geben. Nichts desto weniger lassen sich einige zentrale Elemente für den Prozeß der Bearbeitung definieren.

2.1. Grundlinien der Auseinandersetzung mit der Prägung durch Unrecht, Gewalt und ihre Folgen

a) Solidarität mit den Opfern – Wiederaufrichtung ihrer Würde⁴

Die Überwindung der Gewalt erfordert zu lernen, die Wirklichkeit auch mit den Augen der Opfer bzw. der jeweils Anderen zu sehen. Versöhnungsprozesse sind an der Solidarität mit und dem Respekt vor den Opfern zu messen. Zu den wesentlichen Aufgaben in diesen Zusammenhängen gehört, das Mögliche zu tun, um die Würde der Opfer wiederaufzurichten. Gefordert ist eine praktische Solidarität, die den Sorgen und Nöten der Opfer Gehör schenkt und gerecht wird. Dabei kommt der juristischen, sozialen und politischen Rehabilitation eine unverzichtbare Rolle zu. Darüber hinaus

⁴ Die Wiederherstellung der Würde von Personen, die Opfer von Menschenrechtsverletzungen wurden, ist Bestandteil zahlreicher internationaler Konventionen. Hier sollen nur die aufgezählt werden, die universelle Geltung haben:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1949), Art. 8;
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), Art. 2 (3)(a), Art. 9(5) und Art. 14(6);
- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1966), Art. 6;
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984), Art. 14(1);
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), Art. 39.

Gegenstand dieser Abkommen ist das Recht der Opfer auf gerichtliche Klage bei Verletzung ihrer Grundrechte sowie ihr Recht auf Entschädigung, Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung.

gilt es, insbesondere für Opfer "geschützte Räume" zu schaffen, in denen ihre Erfahrungen in einer angemessenen Form zur Sprache kommen können. Besondere Aufmerksamkeit erfordert sicherlich auch ein waches Gespür, um sowohl gegen Tendenzen zur Marginalisierung, gleichbedeutend mit der Fortsetzung der durch Gewalt hervorgerufenen Ausgrenzung, als auch ideologischen Verzweckung der Opfer entgegen zu treten.

b) Differenzierte Auseinandersetzung mit den Tätern

Über die Solidarität mit den Opfern hinaus besteht die Notwendigkeit der differenzierten Auseinandersetzung mit den Tätern. Dabei gilt es, so schwer dies im Einzelfalle sein mag, diesen die Fähigkeit zur Umkehr zuzugestehen und Angebote zu ihrer psychologischen Begleitung bereit zu halten. Auch die Täter dürfen nicht auf den "Altären der nationalen Einheit" oder Selbstvergewisserung geopfert werden. Dies meint keinen Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung. Sie wird unter Berücksichtigung der politischen Umstände vielmehr nachdrücklich empfohlen. Die geforderte Auseinandersetzung bemüht sich um einen differenzierten Blick auf die verschiedenen Formen von Täterschaft. Sie nimmt die Täter in ihrem schuldhaften Versagen ernst und sucht nicht die verharmlosende Relativierung.

c) Rückbindung des Gewaltphänomens an konkrete menschliche Schuld und ihre Folgen.

Erst durch die Feststellung, dass Gewalt immer auf konkreter menschlicher Schuld und ihren Folgen beruht, kann das in den jeweiligen Situationen oftmals als übermächtig erlebte Gewaltphänomen, ohne es zu verharmlosen, auf seine wirklichen Maße zurückgeführt werden. In der Rückbindung der Gewalt an menschliches Freiheitshandeln und darin eingeschlossen menschliche Schuldfähigkeit liegt ein wesentlicher Schlüssel für wirksames Friedens- und Versöhnungshandeln. Denn mit dieser Rückbindung ist entgegen der scheinbaren Unausweichlichkeit sprich Normalität der Gewalt die Umkehrfähigkeit angesprochen. Auch wenn Schuld ihrem Wesen nach individuell ist, haben Gesellschaften als Ausprägungen menschlicher Freiheit Anteil an der menschlichen Schuldgeschichte. Vergebung und Versöhnung sind allenfalls

zu erreichen, indem man sich dieser Vergangenheit stellt. Vergebung und Versöhnung können weder auf abstrakt-allgemeine Weise geschehen noch eingefordert werden; sie sind konkret und können nur stattfinden, wo geklärt wurde, wer wem was angetan hat und wer demzufolge wem was verzeihen könnte.

d) Wahrhaftiges Offenlegen der gewaltbelasteten Vergangenheit und der Gewaltsystematik.

Eine auf Versöhnung zielende Auseinandersetzung mit der Gewalt und ihren Folgen setzt die rückhaltlose Aufklärung über ihre Träger, Strukturen und Auswirkungen, z.B. in Wahrnehmungsmustern oder Stereotypen, voraus. Dabei gilt es, einen umfassenden Blick auf die Gewalt und ihre Folgen zu entwickeln. Dazu gehört z.B. die Einsicht, dass auch die Gewalt, die aus Gründen berechtigter Selbstverteidigung, als Nothilfe ausgeübt wird, sowohl bei den Opfern als auch in anderer Weise bei den Tätern prägende Wunden hinterlässt. Das Offenlegen der Strukturen und Geschichten der Gewalt sowie die Benennung der von der Gewalt und ihren Folgen betroffenen Personen, Opfer wie Täter ist, unter kluger Berücksichtigung der politischen Möglichkeiten eine Voraussetzung für gesellschaftliche wie individuelle Umkehr.

2.2. Versuchungen und Herausforderungen im Umgang mit Unrecht und Gewalterfahrung

Die zentrale Herausforderung im Umgang mit den Folgen von Unrecht und Gewalterfahrung besteht neben der Wiederaufrichtung der Würde der Opfer darin, die Folgen in angemessener Weise zur Sprache zu bringen. Grundsätzlich sind einige typische Reaktionsweisen auf die Gewalterfahrung festzustellen, die je nach der Struktur der politischen, sozialen und kulturellen Bedingungen in unterschiedlicher Weise zum Tragen kommen.

a) Angst

Die Auseinandersetzung mit Schuld und Gewalt ist, je näher man sich zeitlich oder emotional an der Gewalterfahrung befindet, desto stärker mit Angst besetzt. Sind die

Täter nach wie vor unbehelligt und erfreuen sich gesellschaftlicher Anerkennung, kann der Faktor Angst insbesondere für die Überlebenden kaum überschätzt werden.

b) Scham

Sowohl bei einem nicht geringen Teil der Täter als auch bei der großen Mehrheit der Überlebenden sind mehr oder minder starke Schamgefühle ausgeprägt. Auf Seiten der Täter, Mittäter, Zuschauer, Wegschauer wird die meist unartikulierte Schuld Erfahrung als partieller Verlust der Selbstachtung empfunden. Die Überlebenden wiederum spiegeln mit ihrer Scham die erlebte Entwürdigung. Grundsätzlich behindert die Scham, die zugleich bei den Tätern als positives Element nicht zerstört Rechtsempfindens ernst zuzunehmen ist, die individuelle wie gesellschaftliche Sprachwilligkeit und Sprachfähigkeit gegenüber der Gewalt- und Schuld Erfahrung. Sie führt ebenso wie Angst zu Abwehrreaktionen.

c) Abwehr

Angesichts der realen Bedrohung für die positiven Selbstbilder von Individuen und Gesellschaften sind Abwehrreaktionen nicht verwunderlich. Sie reichen von kalter oder wütender Leugnung, über Verdrängung und Beschweigen, relativierende Verharmlosung bis zur Heroisierung des eigenen Tuns. Die Kehrseite des letzteren ist die Dämonisierung des jeweiligen Sündenbocks. Dämonisierung fördert Tendenzen zur undifferenzierten Anklage sowie den Ruf nach Vergeltung.

Mit Blick auf die Thematisierung der Gewalterfahrungen ist die Heroisierung einzelner Opfergruppen nicht minder problematisch, da sie zum einen andere Opfergruppen marginalisiert, und zugleich mittels einer sinnhaften Überdeutung des Geschehens - sei es national oder religiös - die erlebte Sinnlosigkeit von Gewalt und Schuld vorschnell überdeckt und nicht zur Sprache kommen lässt.

Eine weitere Abwehrstrategie findet sich in der Rede von der notwendigen Rückkehr zur Normalität, die unter dem Deckmantel der Versöhnung über das Beschweigen der Gewalt, auf einen unkritischen Ausgleich mit den Tätern hinaus läuft.

d) autistische Diskurse

Eines der zentralen Probleme beim Umgang mit gewaltbelasteter Vergangenheit liegt in der Tendenz zu autistischen, sprich prekär selbstbezogenen, Diskursen. Vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen wie individuellen Verunsicherungen, die durch die

Gewalterfahrung ausgelöst bzw. durch die Auseinandersetzung mit ihr ausgelöst werden können, ist es nachvollziehbar, dass die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ihre jeweilige partikuläre Erfahrung in spezifischen Deutungssystemen auffangen, bisweilen sogar stilllegen. Den in diesen Zusammenhängen entstehenden Narrativen wohnt aber für gewöhnlich eine Tendenz inne, den eigenen Anteil an Unrecht und Gewalt zu verringern und sich selbst als eine Gruppe zu verstehen, die nur auf die von außen heran getragene Gewalt reagiert hat. Dabei kann die Geschlossenheit dieser Deutungsmuster soweit gehen, dass in ihnen die erforderliche Wahrnehmung von Gewalt und Unrecht und folglich das Unrechtsbewußtsein gegenüber dem eigenen Handeln zum Verschwinden gebracht wird. Solche Deutungssysteme lassen sich langfristig nur unter Ausschluß der Opfer und Überlebenden bzw. unter Einschluß nur spezifischer Opfergruppen aufrecht erhalten. Sie tragen daher zu einer weitergehenden Marginalisierung der ausgeschlossenen Opfer und Überlebenden bei, die darin nicht selten die Fortsetzung der erlittenen Ausgrenzung und Verfolgung erleben. Für einen angemessenen Umgang mit Gewalterfahrung kommt es daher darauf an, Wege zu finden, diese problematische Selbstbezogenheit zu durchbrechen und die Perspektiven der Überlebenden in angemessener Weise in die gesellschaftlichen Debatten einzubringen. Ein solcher Perspektivwechsel ist eine der zentralen Voraussetzungen dafür, dass Gesellschaften und Individuen ihre eigene Prägung durch Unrecht und Gewalt erfassen können. Darüber hinaus ist es ein Gebot der Gerechtigkeit gegenüber den Opfern und Überlebenden, ihren Perspektiven und Erfahrungen gesellschaftlichen Raum zu verschaffen und sie somit zumindest ansatzweise aus ihrer prekären Isolation zu befreien.

Neben der Förderung und dem Aufbau gesellschaftlicher und individueller Sprachfähigkeit gegenüber der Gewalt- und Schulderfahrung gilt es, Orte und Formen der Trauer zu stärken bzw. zu schaffen, in denen der Verlust, das immanent nicht mehr Abzugeltende ihren Platz finden. So wichtig Sinn- und Deutungsangebote sind, Ziel muß es sein, einen kulturellen Zusammenhang zu schaffen, in dem diese aus der Trauer und dem Gedenken heraus, in Frage gestellt werden können. Darin eingeschlossen ist ein Plädoyer für offene diskursive Formen des Gedenkens, in denen die erforderliche Auseinandersetzung in angemessener Weise geführt werden kann. Der zwingenden Tendenz zur Geschlossenheit von Deutungen ist ein kritischer Impuls entgegenzusetzen, der auch die Frage nach der jeweiligen gesellschaftlichen Funktionalisierung der Deutung stellt.

2.3. Rolle externer Akteure bei der Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass externen Akteuren – also Akteuren, die nicht in einem engeren Sinne in die entsprechende Konfliktkonstellation eingebunden sind - für Prozesse der Gewaltüberwindung eine nachgeordnete, wiewohl im besten Falle höchst produktive Rolle zukommt.

Die Rolle externer Akteure kann sinnvollerweise die Formen von Moderation, begleitender Supervision bzw. Bereitstellung spezifischer Expertise aus dem je eigenem Erfahrungsumfeld annehmen. Externe Akteure können wertvolle Impulse bei der Überwindung der angesprochenen autistischen Diskurse setzen, gerade weil sie eine nachgeordnete Rolle in den Deutungs- und Erfahrungsmustern spielen. Voraussetzung für das Agieren der Externen sind,

- der konkret benannte Bedarf der internen Akteure,
- deren Vertrauen,
- als auch eng damit zusammenhängend eine höchstmögliche Transparenz bezüglich der eigenen Zugänge und Interessen an der zu behandelnden Konfliktkonstellation.

Darüber hinaus wird die Glaubwürdigkeit der externen Akteure nicht zu letzt davon abhängen, in wie weit sie in ihren "eigenen" Konfliktkonstellationen redlich und selbstkritisch vorgehen.

Besondere Chancen bietet das komparative Verfahren zur Reflexion unterschiedlicher Gewalterfahrungen. Im Vergleich kommen sowohl die spezifischen als auch die generellen Aspekte des Gewaltproblems zur Geltung. Gerade bei lang andauernden Gewaltprägungen, bei denen die Tendenz besteht, dass sie kaum noch als solche wahrgenommen werden, ermöglicht der Vergleich, da die eingeübten Abwehrmechanismen am anderen Beispiel nicht in gleicher Weise greifen, eine tiefere Bewusstwerdung der einschlägigen Strukturen. Neben dieser methodischen Bedeutung trägt der Austausch mit externen Akteuren, so diese ihre Rolle entsprechend zurückhaltend auffassen, zur Ermutigung der internen Akteure bei. Angesichts der gewalttypischen Entmutigungsdynamik, die sich nicht zuletzt aus den langen Fristen ergibt, die zur Bearbeitung erforderlich sind, sowie des oftmals erheblichen Drucks unter dem die internen Akteure stehen, sollte dieser Faktor nicht zu gering geschätzt werden.

3. Empfehlungen

3.1. Die Grundlage: Gerechtere Gesetze

Die Möglichkeit, in einer sich wandelnden Gesellschaft konkrete vergangenheitspolitische Maßnahmen durchzusetzen, ist oft nur in einem knappen Zeitraum gegeben. Es kommt also darauf an, die Gunst der Stunde zu erkennen und zu nutzen.

Welche Maßnahmen sind gemeint? Es geht darum, Gesetze zu erlassen, die die Rehabilitation und Entschädigung der Opfer einschließlich ihrer juristischen Beratung, ihrer medizinischen Betreuung und sozialen Wiedereingliederung gewährleisten. Für die Umsetzung der Gesetze müssen entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Auch die Aufdeckung der Wahrheit über die verübten Menschenrechtsverletzungen sollte durch klare gesetzliche Regelungen wie Öffnung der Archive, Zugang zu den Gräbern und Förderung wissenschaftlicher Forschung ermöglicht werden. Darüber hinaus bedürfen auch Einrichtungen wie Lustrationsverfahren und Wahrheitskommissionen des Schutzes bzw. der Sanktionierung durch die Legislative. In mancher Situation muß außerdem ein Zeugenschutzprogramm erlassen und der Schutz von Menschenrechtsverteidigern, Journalisten und Wissenschaftlern, die sich mit der Repressionsgeschichte befassen, sichergestellt werden.

Weitere grundlegende Gesetzesakte sind notwendig, um Demokratisierungsprozesse voranzubringen, die eine wesentliche Voraussetzung für eine breite Auseinandersetzung mit der Vergangenheit sind. Ein demokratisches Funktionieren des Staates, eine rechtsstaatliche Praxis der Justiz, die Unabhängigkeit der Medien sowie die Wahrung der Grundrechte der Menschen sind zu gewährleisten. Alle Gesetze des alten Systems, die autoritäre oder diktatorische Strukturen legitimieren, müssen außer Kraft gesetzt werden. Schließlich müssen diese Strukturen selbst zerschlagen werden, beispielsweise durch Verbot verbrecherischer Organisationen und ihrer Nachfolgeorganisationen.

Die Ausbildung von Personal für Gerichte, soziale und medizinische Einrichtungen, welches besonders hinsichtlich des Umgangs mit durch die Vergangenheit traumati-

sierten Menschen geschult wird, ist ein weiterer Schritt der konstruktiven Auseinandersetzung mit eben dieser Vergangenheit.

Angesichts begrenzter finanzieller Mittel müssen häufig Prioritäten hinsichtlich bestimmter Wiedergutmachungsleistungen gesetzt werden. Diese sollten wesentlich von der tatsächlichen finanziellen Situation des Staates bzw. der betreffenden Unternehmen oder Verbände und von der Schwere der verübten Verbrechen abhängig gemacht werden.

Durch eine veränderte Gesetzgebung läßt sich die Demokratisierung von Politik und Gesellschaft wesentlich befördern. Die vergangenheitspolitischen Zielsetzungen sollten daher so weit wie möglich auch gesetzlich abgesichert werden. Für den Umgang mit durch die Vergangenheit traumatisierten Menschen sollte Personal, das bei Gerichten und in sozialen sowie medizinischen Einrichtungen beschäftigt ist, speziell ausgebildet werden. Alle diese Schritte bedürfen einer entsprechenden Finanzierung.

3.2. Elitenwechsel

Mit der Ablösung eines verbrecherischen Regimes werden nicht automatisch auch die Eliten, die dieses System getragen oder mit ihm kollaboriert haben, verabschiedet, auch wenn sie sich in vielen Fällen kompromittiert haben. Dabei kann es sich um Angehörige der ehemaligen staatlichen Machtstrukturen einschließlich der Bürokratie, des Sicherheitsapparates, der Justiz, der Wirtschaft, aber auch um Ärzte, Lehrer, Journalisten oder Geistliche handeln.

Eine Erneuerung der Eliten, die entweder Schlüsselstellungen oder Vertrauenspositionen innehaben, ist neben dem strukturellen Umbau des Staatswesens nicht nur deshalb angezeigt, um den Bruch mit dem bisherigen Regime auch auf personeller Ebene zu vollziehen. Bei fehlender Evaluation bzw. Lustration besteht die Gefahr, daß alte Verhaltensmuster und Regeln (von Ideologien einmal abgesehen) unmerklich, quasi unter der Oberfläche, in die neu zu gestaltende Gesellschaft mitgenommen werden, wie beispielsweise die Neigung zu gewaltförmigen Strategien, zu konspirativem, intransparentem Handeln und zum Ausschluß der Öffentlichkeit aus An-

gelegenheiten, welche die ganze Gesellschaft betreffen. Außerdem besteht die Gefahr, daß die bisherigen Inhaber von Machtpositionen nur ihresgleichen, nicht aber ehemalige Widersacher bzw. ehemals Diskriminierte oder Verfolgte fördern und mit diesen zusammenarbeiten werden und daß sie ihre aktuellen Positionen möglicherweise auch zur Verwischung der Spuren des von ihnen begangenen Unrechts mißbrauchen und diejenigen, welche diese aufzuklären trachten, erneut verfolgen oder zumindest paralisieren.

Schritte zur Erneuerung der Eliten können darin bestehen,

- denjenigen, die sich im vormaligen System kompromittiert haben, im Zuge von Lustrationen für eine bestimmte Zeit (oder für immer) das passive Wahlrecht zu entziehen;
- sie aus Schlüssel- bzw. Vertrauenspositionen in Staat und Gesellschaft zu entlassen;
- ihre häufig informellen Netzwerkstrukturen zu entwerten;
- im Sicherheitssektor zu grundlegenden Strukturreformen zu gelangen, die zu veränderten personellen Rekrutierungskonzepten führen.

Im Falle von Geistlichen, Juristen, Ärzten und Journalisten, welche sich nicht im Staatsdienst befinden, sollten Instanzen wie Berufsverbände oder neutrale Kommissionen Lustrationsverfahren durchführen.

Wer als kompromittiert gilt, darüber muß sich die jeweilige Gesellschaft entsprechend der spezifischen Arten von Schuld und Verstrickung im konkreten Fall verständigen. Nicht zu unterschätzen ist die Wirkung des öffentlichen Diskurses, der sich aus solch einer Praxis ergibt. Durch Rede und Gegenrede bringt er allemal eine bewußte Auseinandersetzung mit der Vergangenheit mit sich. Jenseits der juristischen Prozesse ist eine rechtsstaatlichen Grundauffassungen entsprechende Führung dieses Diskurses geeignet, die Gesellschaft aus sich heraus zu erneuern, indem auch nichtjustiziable, aber dennoch Menschen- und Persönlichkeitsrechte verletzende Handlungen thematisiert und (mit aller gebotenen Zurückhaltung) konkreten Personen zugeschrieben werden.

Voraussetzung für einen entsprechenden Elitenwechsel ist die Möglichkeit zur personellen Erneuerung, sei es durch geeignete Kräfte, die bisher nicht zum Zuge kamen, durch neu ausgebildetes Personal oder durch externe Akteure.

Um einen schnellen und tiefgreifenden Elitenwechsel vorzunehmen, müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, beispielsweise

- wie groß der Anteil von Verstrickung mit dem alten Regime innerhalb der Bevölkerung war;
- wie zäh die alten Orientierungsmuster in der Gesellschaft fortleben;
- wie stark Einsicht oder Widerstand der alten Eliten sind bzw. welche Machtbasis das neue System hat (eventuell auch durch Unterstützung von außen);
- inwiefern einflußreiche externe Akteure diesen Elitenwechsel fördern oder behindern.

Personen, die Schlüsselstellungen oder Vertrauenspositionen in Staat und Gesellschaft einnehmen (Repräsentanten der Bürokratie, des Sicherheitsapparates, der Justiz, der Wirtschaft; aber auch Ärzte, Lehrer, Journalisten und Geistliche), sollten einem Lustrationsverfahren unterzogen werden.

3.3. Politische symbolische Handlungen in Bezug auf die Vergangenheit

Eine wesentliche Form politischen Handelns in dem hier dargestellten Zusammenhang ist ein offizielles Schuldeingeständnis gegenüber den Opfern.

Die Art und Weise des Umgangs mit belasteter Vergangenheit manifestiert sich darüber hinaus in symbolhaften politischen Handlungen. Diese sind geeignet, der Bevölkerung Abgrenzung vom alten Unrechtsregime zu demonstrieren (oder - bei gegenteiligen Signalen – dieses zu rechtfertigen). Solche symbolischen Handlungen können sein

- die Umbenennung von Straßen, Einrichtungen (z.B. Schulen) und Regionen;
- das Entfernen alter Denkmäler (Gedenktafeln, Gedenkstätten, Museen) und das Einrichten neuer;
- die Abschaffung alter Gedenktage und die Einrichtung neuer;
- das Ersetzen der Hymne sowie der Staatssymbole des alten Regimes durch (eine) neue.

Ist eine Gesellschaft gewillt, mit dem alten Unrechtssystem zu brechen, so werden die oben genannten Schritte unweigerlich auf die Tagesordnung gehören. Es geht

dabei nicht um die blinde Vernichtung der alten Symbole, sondern um die Bewusstwerdung dessen, welche Namen, Orte, Ereignisse und Zeichen als denkwürdig bzw. beispielhaft gelten und welchen diese Funktion nicht mehr zukommen soll. Die Anstöße hierzu können sowohl „von oben“ (vom Staat) als auch „von unten“ (aus der Gesellschaft) kommen. Wichtig dabei ist eine offene Diskussion, die eine Bewusstwerdung der Beteiligten ermöglicht. Das jeweilige Ergebnis des Diskurses kann als Indikator dafür gesehen werden, auf welchem Stand das Selbstverständnis der Gesellschaft angelangt ist bzw. welche Orientierungen weiterhin oder neuerdings Einfluß genießen. Gerade die Politiker müssen sich darüber im Klaren sein, daß sie beispielsweise mit dem Besuch eines bestimmten Ortes symbolische Politik betreiben. Die Summe dieser symbolischen Handlungen kann also – vorausgesetzt, die Politik repräsentiert den Willen der Bevölkerung – als Grundkanon der ideellen Orientierungen einer Gesellschaft angesehen werden.

Politische Handlungen wie die Entschuldigung gegenüber den Opfern und symbolische Akte wie die Umbenennung öffentlicher Plätze, die Einrichtung von Gedenkort und –tagen (bzw. die Abschaffung alter, die das Unrechtsregime verkörpern) sind geeignet, den Opfern - neben anderen Maßnahmen - Genugtuung zu verschaffen und die Gesellschaft neu zu orientieren.

3.4. Preisgabe von Herrschaftswissen

Nach der Ablösung eines verbrecherischen oder auch nur autoritären Regimes besteht oft ein erhebliches Ungleichgewicht in der Verfügungsgewalt über das angehäufte Herrschaftswissen: die Hinterbliebenen von Ermordeten und „Verschwundenen“ wissen nicht, wo ihre Angehörigen hingebracht wurden, ehemalige Häftlinge nicht, wer sie denunziert und ausgespitzelte Bürger nicht, was für Informationen der Staat über sie gesammelt hat. Die Opfer von Terror und Repression erfahren nicht, wer für die Repressionen gegen sie verantwortlich ist, ob es Befehle gab, und welcher Strukturen sich das Regime bediente.

Informationen, die dieses Ungleichgewicht an Wissen begründen, dürfen nicht länger geheimgehalten werden. Zum einen haben die Opfer bzw. ihre Angehörigen das

Recht zu erfahren, was mit ihnen passiert ist und wer dafür verantwortlich ist. Sie müssen die Möglichkeit erhalten, sich ihre persönliche Geschichte aneignen zu können.

Zum anderen muß die Gesellschaft erfahren, welche Menschenrechtsverletzungen verübt wurden, welcher Strukturen sich das Regime dabei bediente, wie weit die Kollaboration reichte und welche Formen des Widerstands es gab. Wissenschaftler und Journalisten sollten Zugang zu den Archiven erhalten, um solche Fragen zu ergründen. Das ist wichtig, weil sonst Tatsachen leugbar werden und Mythen über die Vergangenheit als Instrumente aktueller Politik geschaffen werden können. Nur eine Gesellschaft, die sich kritisch mit ihrer Vergangenheit befaßt hat, kann neue Gefährdungen erkennen und Vorkehrungen struktureller Art treffen, die die Möglichkeit neuer Verbrechen und neuen Unrechts minimieren.

Bleibt das alte Herrschaftswissen jedoch bestehen, so bleibt es als solches einsetzbar: Personen können erpreßt oder verleumdet werden, alte Strukturen in Staat und Gesellschaft können weiter funktionieren, mentale Prägungen in der Bevölkerung wirken unbewußt fort.

Falls der neue Staat selber nicht im Besitz des alten Herrschaftswissens ist, muß er den Zugang zu diesem Wissen sichern.

Moderne Gesellschaften sind beim Auffinden und Entschlüsseln des alten Herrschaftswissens auf „Insider“ angewiesen, die sich selber schuldig gemacht haben. Es bleibt also zu berücksichtigen, daß diese alten Kader ihr Wissen möglicherweise nur auszugsweise, kalkuliert und manipulativ preisgeben.

<p>Der Staat oder die Gruppen, welche über Herrschaftswissen verfügen, das im Zusammenhang mit Repressionen gesammelt wurde, haben die Pflicht, dieses Wissen den Opfern bzw. ihren Angehörigen sowie der betroffenen Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, also die Archive zu öffnen und Akteneinsicht zu gewähren.</p>
--

3.5. Journalistische, wissenschaftliche und künstlerische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit

In Zeiten gesellschaftlichen Aufbruchs kommt es dazu, daß Publizistik und historische Forschung aufblühen. Künstler thematisieren die bislang tabuisierten Probleme in Gedichten und Romanen, in Theaterstücken, Filmen, Bildern, Skulpturen und Musik. Das Schweigen ist gebrochen.

Jedoch ist wenig gewonnen, wenn dieser Prozeß der Besinnung, der Wiedererlangung von Bewußtsein und Sprache nur ein kurzes Aufbäumen bleibt oder gar von Anfang an be- oder verhindert wird. Es kommt darauf an, einen fortgesetzten Dialog in der Gesellschaft zu pflegen, vielstimmig, pluralistisch und unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist, daß der Zugang zu den Fakten, also zu allen Arten von Quellen, gesichert wird. Wissenschaft hat hier die Aufgabe, weiße Flecken aufzulösen und der Legendenbildung vorzubeugen. Journalisten sorgen für die öffentliche Auseinandersetzung mit den virulenten Fragen, und Künstler bringen das Geschehen auf ihre Weise zum Ausdruck.

Diese Arbeit sollte durch die Schaffung unabhängiger Gedenkstätten, Forschungseinrichtungen, Werkstätten und Stipendien gefördert werden. Wichtig erscheint dabei, daß nicht isoliert gearbeitet wird, sondern daß internationaler Austausch - besonders mit Akteuren aus Ländern, in denen bereits Erfahrungen für die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit vorliegen - und interdisziplinäre Zusammenarbeit kultiviert werden. Eine zentrale Herausforderung besteht darin, nicht allein Fachkreise oder Interessierte zu beteiligen, sondern möglichst große Teile der Bevölkerung anzusprechen.

Wissenschaftler, Journalisten und Künstler bedürfen der Ermutigung und Förderung, um unabhängig und mit möglichst großer Ausstrahlung den gesellschaftlichen Dialog über bislang beschwiegene Fragen insbesondere in Bezug auf die belastete Vergangenheit entfalten zu können.

3.6. Curricula der Bildungseinrichtungen

Bruch oder Kontinuität im gesellschaftlichen Selbstverständnis, dessen Teil die Art der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist, finden ihren Ausdruck auch in den Lehrinhalten, die an Schulen, Berufsschulen und Universitäten vermittelt werden.

Geschichtslehrbücher, in denen weiterhin ganze Bevölkerungsgruppen ignoriert, Diskriminierungen verharmlost und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verschwiegen werden, sind nicht geeignet, eine aufgeklärte Generation heranzubilden.

Die Geschichte von Unrecht und Gewalt darf weder beschönigt noch verschwiegen werden. Und auch die Formen des Widerstandes dagegen sowie die Rolle emanzipatorischer Bewegungen sollte thematisiert werden. Die Lehrer sollten entsprechend geschult und mit Lehrmaterial ausgestattet werden, das ihnen die Faktenvermittlung und den Schülern die eigene, kritische Auseinandersetzung mit Dokumenten ermöglicht. Internationale Schulbuchkommissionen können helfen, Einseitigkeiten vorzubeugen, indem sie den nationalen Diskurs überwinden. Gefordert sind außerdem pädagogische Konzepte, nach denen nicht nur Stoff vermittelt wird, sondern die Empathie für die Opfer zu stiften und eine offene Diskussion zu befördern in der Lage sind. Geschichtswettbewerbe sind ein zusätzliches Angebot zur Förderung der selbständigen Aneignung von tabuisierter Geschichte.

An den Universitäten sollte darauf geachtet werden, daß die belastete Vergangenheit Teil von Lehre und Forschung ist.

Die Geschichte der Unrechts- und Gewaltherrschaft ist in den Curricula von Schulen und Universitäten angemessen zu berücksichtigen.

3.7. Rechtliche und psycho-soziale Rehabilitierung der Opfer

Die Untergliederung dieses Punktes sollte mit weiteren Textbeiträgen vorangebracht werden.

Ergänzt werden müßte noch, welche Schwierigkeiten es bei der Unrechtsbereinigung gibt; wie schwierig es ist, erlittenes Unrecht gerichtsfest zu machen.

Diskriminierung und Verfolgung, Haft und Mißhandlung hinterlassen bei den Opfern schwere Spuren an Seele und Körper. Auch die Zeugen von Gewalt und Menschen, deren Angehörige bei Repressionen verletzt oder ermordet wurden, sind davon betroffen. Sie haben oft mit lebenslangen Gesundheitsschäden zu tun, bleiben mit eingeschränkten Bildungs- und Berufschancen und verarmt zurück. Damit verbunden ist meist ihre gesellschaftliche Marginalisierung.

Zentraler Bestandteil einer bewussten und kritischen Auseinandersetzung mit vergangenen Menschenrechtsverletzungen ist die Rehabilitierung der Opfer. Zuständig ist in der Regel der Staat, in dessen Namen Amtspersonen Verbrechen verübt bzw. dessen Autoritäten ihre Macht mißbraucht haben. Auch illegale Akte von Menschenrechtsverbrechen sind dem Staat zuzuschreiben, wenn dieser nicht genug unternommen hat, um die Personen in seinem Hoheitsgebiet vor Übergriffen zu schützen. Forderungen nach Entschädigung und Wiedergutmachung⁵ können sich aber auch gegen gewerbliche Unternehmen und andere korporative Vereinigungen richten.⁶

Ein erster Schritt der Rehabilitierung besteht in der Aufhebung früherer Unrechtsurteile bzw. darin, Unrechtsmaßnahmen, welche außergerichtlich gegen Einzelne oder ganze Gruppen vollzogen wurden, als unrechtmäßig zu erklären. Dieser Akt sollte als eine Bringschuld des Staates angesehen werden.

Der formalen Rehabilitierung müssen Schritte folgen, die geeignet sind, „die Lebensbedingungen der Opfer wieder auf den Stand von vor den Gewalttaten zu bringen.“⁷

Solche Schritte sind:

- Schaffung von Bedingungen, die eine Rückkehr von Flüchtlingen und Deportierten aus Exil bzw. Verbannung ermöglichen (ohne damit neues Unrecht hervorzurufen);
- Rückgabe von Eigentum bzw. angemessene Entschädigung (siehe 3.7.1.);
- Förderung bei der Erlangung eines den Fähigkeiten entsprechenden Berufsabschlusses;
- Unterstützung bei der Suche nach Arbeit, Existenzgründungshilfe;
- Förderung der psycho-sozialen Reintegration von Gewaltopfern (siehe 3.7.2.);
- Gewährleistung kostenloser medizinischer Versorgung;⁸
- Schmerzensgeld, Haftentschädigung, Renten.

Diese Maßnahmen sind ein Gebot der Gerechtigkeit. Sie stellen keine Privilegierung der Opfer dar, sondern sind allenfalls geeignet, die Benachteiligungen, die ihnen durch die Verfolgung im Vergleich zur übrigen Bevölkerung entstanden sind, wenig-

⁵ Entschädigung und Wiedergutmachung sind in moralischem Sinne nicht möglich; hier werden sie als juristische Begriffe benutzt, wie sie international üblich sind.

⁶ Boven, Restitution, S. 353

⁷ REMHI-Bericht S. 353

⁸ Die psychosoziale und medizinische Versorgung von Opfern setzt voraus, daß entsprechende Einrichtungen mit speziell geschultem Personal geschaffen werden.

tens teilweise auszugleichen. Wenn sie auf diese Weise der Öffentlichkeit dargestellt werden, können diese Leistungen zu einer Geste der Würdigung der überlebenden Opfer werden.

Grundvoraussetzung für die Realisierung dieser Maßnahmen ist die Bereitstellung entsprechender finanzieller Mittel und der Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur inklusive Beratungszentren für die Opfer. Diese kann aber erst dann wirksam werden, wenn sie von einem wohlwollenden Interesse der Gesellschaft gegenüber den Opfern getragen ist.

Die Opfer politischer Repressionen haben ein Recht auf rechtliche und soziale Rehabilitation. Darunter sind alle Maßnahmen zu verstehen, die geeignet sind, den Opfern einen „Ausgleich“ für erlittenes Unrecht wie willkürliche Inhaftierung, Gesundheitsschäden, verminderte Ausbildungs- und Berufschancen und die Konfiszierung von Eigentum zu gewähren. Ziel ist es, die Lebensbedingungen der Opfer so weit wie möglich wieder auf den Stand von vor den Gewalttaten zu bringen und ihrer gesellschaftlichen Marginalisierung entgegenzuwirken.

3.7.1. Linderung materieller Schäden

Beschlagnahme von Land, Immobilien, Saatgut, Vieh und weiterem Eigentum setzen repressive Regime und paramilitärische Verbände oft als Instrumente der Diskriminierung ganzer Bevölkerungsgruppen ein. In einigen Fällen intendieren die Machthaber mit diesen Maßnahmen die Auflösung der bisherigen Sozialstrukturen, in anderen geht es schlicht um die Bereicherung einer plündernden Soldateska.

Die Linderung der dadurch angerichteten Schäden ist ein Gebot der Gerechtigkeit gegenüber den Opfern solcher Übergriffe. Darüber hinaus kann sie aber auch dazu dienen, zerstörte soziale Beziehungen innerhalb einer Gesellschaft wieder herzustellen. Oft ist sie notwendig, um der durch die Enteignung verursachten Verarmung Einzelner und ganzer Bevölkerungsschichten entgegenzuwirken.

Diese Schadenslinderung kann durch Rückerstattung vollzogen werden. Ist aber das rückzuerstattende Gut zerstört oder inzwischen in den Besitz eines Dritten, nicht am Unrecht Beteiligten, übergegangen, so daß durch die Rückerstattung neues Unrecht

entstehen würde, kann auch ein gesellschaftlicher Konsens über Entschädigungen vereinbart werden.

Zur Durchsetzung dieser Forderung sind die Opfer selbst oft zu schwach, es sei denn, sie gehören zur neuen Elite und verfügen dort über hinreichenden Einfluß. Daher bedarf es effektiver Mechanismen, die bei der Einschätzung der tatsächlichen Möglichkeiten des neuen Staates, Restitution und Entschädigung zu leisten, durch unabhängige Dritte ansetzen und bis zur Schaffung wirksamer, auf die jeweiligen Gegebenheiten abgestimmter Sanktionen bei Nichtvollzug der vereinbarten Maßnahmen reichen.

Eigentum, das im Zuge politischer Repressionen seinem Besitzer entzogen wurde, ist zurückzugeben oder – wenn dieses nicht ohne unzumutbare Beeinträchtigung Dritter möglich ist - angemessen zu erstatten.

3.7.2. Förderung der psycho-sozialen Reintegration von Gewaltopfern

Die psycho-soziale Reintegration der Gewaltopfer erfordert einerseits die Bereitstellung von Angeboten der individuellen psycho-sozialen Begleitung durch geschulte Fachkräfte mit dem Ziel, den persönlichen Heilungsprozess und die Wiederherstellung der Selbstachtung und Lebenstüchtigkeit zu unterstützen. Andererseits ist die psycho-soziale Reintegration der Opfer nicht vorstellbar ohne eine öffentliche Wiederherstellung der Achtung und Akzeptanz der Gewaltopfer durch das soziale Umfeld. Eine auf dieses Ziel ausgerichtete Gemeinwesenarbeit dient zusätzlich auch der gesellschaftlichen Gewaltprävention.

3.7.3. Geschützte Räume und öffentliche Foren für die Opfer

Wesentliches Element von Repressionen gegen Einzelne oder Gruppen ist in vielen Fällen das Schweigeverdikt, welches die Täter den überlebenden Opfern auferlegen.

Sie zwingen diese damit in ihr Netz der Konspiration, in dem die Opfer auch nach ihrer Entlassung aus der Situation der unmittelbaren Bedrohung gefangen bleiben. Funktion dieses Vorgehens seitens der Täter ist es, die Kontrolle über das Geschehene zu behalten und sich damit den Einfluß auf künftige Entwicklungen zu sichern. Aber auch in Gesellschaften, in denen es kein eigentliches Schweigeverdikt gibt, begegnen die Mitbürger den Opfern oft mit Gleichgültigkeit oder gar Ablehnung, so daß diese verstummen.

Das Sprechen über das erlittene Unrecht ist daher ein Akt der Befreiung. Um die Opfer in die Lage zu versetzen, über das von ihnen Erlittene sprechen zu lernen, sind geschützte Räume nötig, in denen ein ungestörter Austausch untereinander möglich ist. In einem zweiten Schritt könnten den Opfern, wenn diese es wollen, öffentliche Foren zur Verfügung gestellt werden, in denen sie sich der übrigen Gesellschaft gegenüber artikulieren können. Wichtig dabei ist, daß die Opfer nicht als bemitleidenswerte Personen wahrgenommen werden, sondern als Persönlichkeiten, die etwas mitzuteilen haben.

Geschützte Räume und öffentliche Foren sollen den Opfern Gelegenheit geben, über das erlittene Unrecht zu sprechen und Respekt zu erfahren.

3.8. Umgang mit den Toten und den Gräbern der Opfer

Hinrichtungen gehören zu den schlimmsten Menschenrechtsverletzungen. Dies trifft in besonderer Weise auf extralegale Hinrichtungen zu. Der Umgang mit den Toten spiegelt oftmals bewußt oder unbewußt die Brutalität der Gewalttat wieder und setzt diese in spezifischer Form fort. Der gewaltsame Umgang mit den Toten, der sich in Verschwindenlassen, Zerstückeln oder Anonymisieren niederschlägt, zielt häufig direkt auf die Angehörigen bzw. die Gruppe, der die Toten zuzurechnen sind. Die Angehörigen erleben solches Vorgehen als tiefgreifende Verunsicherung und Demütigung, die in vielen Fällen, insbesondere wenn das Schicksal der ermordeten Person ungeklärt ist, zu einem anhaltenden Zustand traumatischer Verunsicherung führt.

Die Behörden müssen daher das Schicksal der „Verschwundenen“ aufklären, die Hinterbliebenen, so es deren Wunsch ist, entsprechend informieren und ggf. einen Totenschein ausstellen. Außerdem sollten sie die Angehörigen bei Exhumierung und Begräbnis unterstützen. Oft sind der Leichnam oder der Ort, an dem er verscharrt wurde, nicht mehr identifizierbar. Dann sollte den Hinterbliebenen, je nach kulturellem und religiösem Ritus, die Möglichkeit gegeben werden, einen Ort zu bestimmen, an dem sie des Ermordeten gedenken möchten. Das gilt auch dann, wenn die Täter alle Spuren ausgelöscht haben.

Die Toten haben ein Recht auf würdige Bestattung. Die Hinterbliebenen Hingerichteter haben das Recht auf Auskunft über das Schicksal des Ermordeten, auf einen Totenschein, auf Exhumierung und Bestattung des Leichnams und auf einen persönlichen Gedenkort für den Toten.

3.9. Wiedergewinnung der ethnischen, religiösen und kulturellen Identität

3.9. Wiedergewinnung der ethnischen, religiösen und kulturellen Identität

Nationale und ethnische Identifikation zeichnet sich oftmals durch ein hohes Maß an Ambivalenz aus. Zum einen bildet sie einen Rahmen für politische und kulturelle Selbstverständigung, zugleich sind in diesen Selbstbildern häufig hochgradig problematische Feindbilder und Abwertungen anderer Gruppen enthalten. In der Regel findet sich zwischen den betroffenen Gruppen eine Beziehungsstruktur, die selbst in Fällen eklatanter Asymmetrie, auf allen Seiten durch Täter- wie Opferanteile geprägt ist. Die kulturellen Manifestationen der „Gegengruppe“ werden dabei oft zu Symbolen der eigenen Unrechts- und Gewalterfahrung stilisiert, die das Selbstbild empfindlich stören.

Nicht zuletzt deshalb werden bei Menschenrechtsverletzungen gegen ethnische, religiöse oder kulturelle Gruppen, oft beschönigend als „Säuberungen“ bezeichnet, nicht allein die Menschen selbst, sondern auch alles, was ihre Kultur verkörpert, geschändet oder zerstört: historische Gebäude, religiöse Stätten, Friedhöfe, Bibliotheken und Archive. Das Ersetzen bisheriger Orts- und Flurnamen, die Beseitigung nati-

onaler Symbole und Bräuche sowie ein Sprachverbot ergänzen das Instrumentarium der Auslöschung.

Daher sollten alle Maßnahmen ergriffen bzw. gefördert werden, die geeignet sind, die kulturelle Identität der angegriffenen Gruppe wiederzugewinnen:

- Gründung von religiösen Gemeinden, kulturellen Vereinen oder anderen Verbänden, die der Selbstorganisation (nach rechtsstaatlichen Prinzipien) dienen;
- Aufbau zerstörter historischer Gebäude und Kultstätten bzw. Errichtung neuer;
- (Wieder-)Einrichtung von Friedhöfen;
- Neugründung von Bibliotheken und Archiven, möglicherweise mit Beiträgen zur betreffenden Kultur aus dem Ausland;
- Einrichtung von Forschungsinstituten zur Geschichte und Kultur sowie Veranstaltungszentren zur Pflege der Kultur der betroffenen Gruppe;
- Unterricht in der Muttersprache, in Geschichte und Kultur der Gruppe;
- Möglichkeit zur Rückbenennung der Orts- und Flurnamen (evtl. auch zweisprachige Benennung);
- Aufhebung des Verbots identitätsstiftender Symbole und Bräuche.

Bei der Rückkehr Vertriebener und dem selbstbewussteren Auftreten einer einstmals verfolgten Gruppe kann es zu Ablehnung seitens anderer Bevölkerungsgruppen und/oder zu einer Radikalisierung bis hin zu Übergriffen seitens der ehemals Benachteiligten kommen. Die Regierung hat in einem solchen Fall für Deeskalation zu sorgen; internationale Beobachter wären bei einem solchen Prozess hilfreich.

Alle diese angeführten Maßnahmen entbinden die ehemals verfolgte Gruppe nicht, ihr ethnisches bzw. nationales Selbstverständnis einer selbstkritischen Reflexion zu unterziehen. Dabei muss insbesondere mit Blick auf Symbole und Bräuche die Frage gestellt werden, in wie weit diese von der Mehrheitsbevölkerung im Lichte eigener Leidenserfahrungen als Provokation empfunden werden. Langfristig ist die Beziehung zwischen den verschiedenen Gruppen in einer Weise zu entwickeln, die das Zusammenleben innerhalb eines Gemeinwesen ermöglicht. Die kulturelle und soziale Rekonstituierung der verfolgten Gruppe ist in diesem Zusammenhang ein notwendiger erster Schritt.

Ethnische, religiöse oder kulturelle Gruppen, die Opfer von Unrecht und Gewalt wurden, haben das Recht auf Wiedergewinnung ihrer Identität mit ihren sozialen, kulturellen und religiösen Einrichtungen sowie ihrer Sprache, ihrer Geschichte, ihren Bräuchen und Symbolen.

3.10. Strafrechtliche Verfolgung der Täter

Körperverletzung, Verschwindenlassen, Folter und andere erniedrigende Behandlung, Verstümmelung und Mord bedeuten immer auch eine schwerwiegende Verletzung des Rechtsempfindens. Den Opfern wird jede Sicherheit genommen, die Gesellschaft von Gewalt und Angst beherrscht. Die Täter und ihre Sympathisanten fühlen sich im Recht, solange sie die Macht dazu haben. Aber das Verheimlichen ihres Tuns, dessen Spuren sie oft zu verwischen suchen, wenn ihre Zeit zu Ende geht, zeigt, daß auch sie um die Rechte der Verfolgten wissen.

Personen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, sie geplant oder durchgeführt haben, sollen sich dafür vor Gericht verantworten müssen. Dabei geht es darum, Gerechtigkeit für die Opfer wiederherzustellen, zumindest soweit, wie ein rechtsstaatliches Verfahren dies ermöglicht.

Außerdem soll den Tätern die Möglichkeit gegeben werden, „sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen, ihre Identität wiederzufinden und ihre Beziehungen zu den Opfern und der Gesellschaft wiederherzustellen.“⁹

Die Gesellschaft selber ist auf die Verurteilung von Straftaten bzw. die Durchsetzung des Rechts angewiesen, weil anderenfalls die Grundsicherheit, die von der Geltung rechtsstaatlicher Gesetze ausgeht, irritiert bleibt und staatlicherseits das Signal gegeben wird, daß Gewalt durchaus ein probates Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen sei.

Eine der wichtigsten Fragen, die sich nach einem Regimewechsel hinsichtlich der juristischen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit stellt, ist die, nach welchen Gesetzen Prozesse gegen die Täter geführt werden sollen. Bislang wurden verschiedene Modelle entwickelt und praktisch umgesetzt; so beispielsweise unter Nutzung

⁹ REMHI-Bericht, S. 361

des Umstandes, daß Diktatoren mitunter gegen eigene, oft nur deklamatorisch gemeinte Gesetze verstoßen. Dennoch erschwerten das rechtsstaatliche Prinzip des Rückwirkungsverbots und die Berufung auf zur Tatzeit geltende landeseigene Willkürgesetze die Strafverfolgung erheblich. Mit der Einrichtung des Internationalen Menschenrechtsgerichtshofs wird möglicherweise ein Weg aus dieser Problematik gewiesen, weil dadurch den völkerrechtlich verbürgten Menschenrechten eine Instanz zu ihrer Durchsetzung selbst angesichts bereits geschehener Verbrechen geschaffen wird.

Bei Strafprozessen vor nationalen Gerichten wäre die Einladung internationaler Beobachter ein geeigneter Schritt, rechtsstaatliche Verfahren zu garantieren.

Menschenrechtsverletzungen müssen gerichtlich untersucht und die Verantwortlichen müssen unter Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards zur Verantwortung gezogen werden.

3.11. Integration von Tätern und Mitläufern

Besonders dort, wo die unmittelbaren Täter, „indirekte Täter“ (Nutznießer und Zuschauer)¹⁰ sowie Mitläufer einen bedeutenden Teil der Bevölkerung darstellen, besteht – jenseits von Strafverfolgung - die Notwendigkeit, sie in die neue Gesellschaft zu integrieren. Im Falle eines radikalen Regimewechsels sind diese Personen mit ihrer eigenen Entmachtung konfrontiert, mitunter spielt auch die Fixierung auf eine bestimmte Ideologie und einen bestimmten Habitus (wie den Hang zu gewaltförmigem Agieren) eine Rolle. Die historischen „Verlierer“ geben nicht gern auf, sie sammeln sich, um einander zu unterstützen, Rache zu üben oder gar auf ihre Chance zu einem roll back zu warten bzw. auf diesen hinzuarbeiten.

Eine demokratische Gesellschaft kann und darf sich die Ausgrenzung einer größeren Personengruppe nicht leisten. Die Ausgrenzung von Tätern und Mitläufern könnte

¹⁰ Luc Huyse zählt als dritte Gruppe die derjenigen auf, die zu Tätern „nichtintendierter Greuelthaten“ wurden. Als Beispiel nennt er internationale Akteure oder Entwicklungshelfer, die ungewollt zur Verlängerung von Konflikten oder zur Stabilisierung von Ungerechtigkeit beitragen. Huyse, Luc, *Reparation as a Dimension of Transitional Justice*. In: *Expert Seminar on Reparation for Victims of*

zur Bildung einer Subkultur führen, die die junge Demokratie zu gefährden in der Lage wäre. Es geht bei der Integration von Tätern und Mitläufern also in erster Linie um den Schutz der im Aufbau befindlichen Zivilgesellschaft, zu deren Selbstverständnis aber auch der menschliche Umgang mit dieser Personengruppe gehört.

Zu deren Integration ist ein breites Spektrum an Maßnahmen erforderlich:

- Befragungen über die eigene Vergangenheit mit dem Ziel, die kritische Auseinandersetzung mit dieser zu fördern;
- öffentliche Gesprächsforen über Themen der jüngsten Geschichte, in denen auch konkurrierende Wahrnehmungen (deutlich zu unterscheiden allerdings von der Propaganda für das alte Regime) Platz haben;
- Angebot von Alternativen zu den zu dekonstruierenden Netzwerken der Täter;
- Therapieangebote für traumatisierte Täter, aber auch Gesprächsangebote für durch den Wechsel jeden Halts beraubter Personen;
- Pädagogische Programme zur Begleitung von Entwurzelten wie beispielsweise ehemaligen Kindersoldaten, in deren Rahmen die Betroffenen ein eigenes Selbstwertgefühl aufbauen können; diese sollten in eine Beschäftigung münden, die auch für diese Personen eine wirkliche Alternative zu ihrem vormaligen Leben darstellt;
- die Aufforderung, den Opfern Wiedergutmachung zuteil werden zu lassen in moralischer (Entschuldigung), sozialer (Dienstleistung) oder finanzieller Form.

Integration kann allerdings nicht bedingungslos erfolgen – die Personen, um die es hier geht, müssen das Verbot verbrecherischer Organisationen, deren Symbole, Schriften etc. und die Dekonstruktion entsprechender Netzwerke akzeptieren. Ihnen sollte deutlich gemacht werden, daß menschenverachtendes Handeln und eine entsprechende Propaganda nicht geduldet werden, daß solche Taten, die in der Vergangenheit begangen wurden, beim Namen genannt und verurteilt werden. Gleichzeitig sollte Raum zu Reue und Neubeginn geboten werden.

Das Bestreben nach Integration von Tätern und Mitläufern steht in einem Spannungsverhältnis zur Forderung nach Elitenwechsel und strafrechtlicher Verfolgung.

Alle diese Schritte sind jedoch notwendig und müssen jeweils individuell geprüft und gesellschaftlich ausbalanciert werden.

Die Gesellschaft muß sich bemühen, möglichst viele direkte wie indirekte Täter des verübten Unrechts zu integrieren, und sie ist aufgerufen, hierfür adäquate Maßnahmen wie Befragungen, öffentliche Foren, Therapieangebote, Fürsorge und das Angebot zur Wiedergutmachung zu ergreifen.

3.12. Internationale Beobachtung und Unterstützung

Dieses Kapitel sollte noch spezifiziert werden hinsichtlich verschiedener externer Akteure.

Ist der im Systemwandel begriffene Staat unter dem alten Regime außenpolitisch aggressiv aufgetreten, so vollzieht sich dessen Umbau möglicherweise sui generis in internationalem Kontext, also unter Begleitung internationaler Akteure.

Aber auch am Ende auf den ersten Blick „interner“ Auseinandersetzungen und Repressionen stehen mitunter internationale Kommissionen (beispielsweise die Wahrheitskommission für El Salvador) oder internationale Gerichtshöfe.

Die kritische Auseinandersetzung einer Gesellschaft mit ihrer eigenen Unrechtsgeschichte ist immer schwierig und führt zu Kontroversen. Manchmal wird der Regimewechsel nur oberflächlich vollzogen, was wiederum Folgen in der Behinderung demokratischer Entwicklungen und in einer aktuell fragilen Menschenrechtssituation zeitigt.

Grundsätzlich ist eine internationale Flankierung des Demokratisierungsprozesses in einem Land hilfreich; im konkreten Fall heißt es, abzuschätzen, wo Ressourcen innerhalb der Gesellschaft geweckt werden können, wo konstruktive Ansätze der Förderung bedürfen und wo politischer Druck nötig ist.

Internationales Monitoring, Unterstützung, ggf. auch politischer Druck bieten eine breite Palette diplomatischer Bemühungen, und zwar auf allen gesellschaftlichen Ebenen und bezogen auf alle oben genannten Empfehlungen; sie können sich also sowohl auf die Forderung beziehen, grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien einzu-

führen, die juristische Bestrafung der Täter voranzutreiben, die Opfer zu rehabilitieren und die Gesellschaft neu zu orientieren.

Diese Bemühungen können beispielsweise folgende Formen haben:

- juristische Beratung in Gesetzgebungsvorhaben;
- Reaktionen auf Rückfälle im Parlament;
- Schulung von Polizeikräften;
- Einspruch bei der Verletzung der Rechte von Opfern bzw. bei anderen Menschenrechtsverletzungen;
- Wissenschaftlicher Austausch bei Projekten zur Erforschung der Repressionsgeschichte und zur Überwindung derer Folgen;
- Förderung von internationalen NGO-Projekten, welche Ausstrahlung in die Gesellschaft hinein zu entfalten geeignet sind;
- Medienberichterstattung über all diese Fragen.

Wichtig ist dabei, den Dialog nicht als Belehrung zu gestalten, sondern als gegenseitigen Austausch, bei dem alle Beteiligten Lernende sind. Nicht zu unterschätzen ist die Signalwirkung, die davon ausgeht, mit wem sich ein ausländischer Staatsmann, der in einem Transformationsland zu Gast ist, trifft und mit wem nicht.

Träger dieser Aktivitäten können Nichtregierungsorganisationen (aus einem anderen Land oder international), ausländische staatliche Einrichtungen oder transnationale Institutionen (UN, OSZE, *weitere Beispiele für Asien, Afrika, Amerika nennen*) sein. Die Kirchen als transnationale Nichtregierungsorganisationen und ihre Möglichkeiten werden in einem eigenen Kapitel beleuchtet.

Während die Aufgaben staatlicher und überstaatlicher Institutionen vor allem im Bereich der Legislative, Jurisdiktion und der Exekutive angesiedelt sind, liegen die Herausforderungen für die gesellschaftlichen Einrichtungen darin, den offenen Diskurs zu organisieren, staatliche Aktivitäten im Sinne des Menschenrechtsschutzes zu fordern und zu überwachen sowie Programme zugunsten ehemaliger Opfer sowie zur gesellschaftlichen Demokratisierung mit Leben zu füllen.

Die Auseinandersetzung mit vergangenen Menschenrechtsverletzungen und der Demokratisierungsprozeß in einem Land sollten sowohl durch internationale Akteure (wie beispielsweise UN-Organisationen und internationale Nichtregierungsorganisa-

tionen) als auch durch ausländische Partner auf allen Ebenen der Gesellschaft beobachtet und unterstützt werden.

4. Kirche als Akteur der Versöhnung

Alle vorhergehenden Aussagen gilt es, noch einmal in besonderer Weise auf die Kirche, ihre Einrichtungen und Werke zu beziehen. Die Kirche unterliegt denselben Versuchungen und Mechanismen im Umgang mit der Gewalt und ihren Folgen, wie die Gesellschaften. Die kirchliche Rede von der Versöhnung und vom Umgang mit gewaltgeprägter Vergangenheit und Gegenwart geschieht also nicht aus einer Position der unbeteiligten Übersicht, gewissermaßen vom imaginären übergeschichtlichen Feldherrnhügel der Versöhnung, sondern aus einer Position bewußter Zeitgenossenschaft. Das weltweit vielbeachtete Schuldbekenntnis, das Papst Johannes Paul II. im März 2000 für die Kirche vorgelegt hat, weist in diese Richtung.

Für die Glaubwürdigkeit und Autorität kirchlicher Rede und kirchlichen Handelns ist diese praktische Einsicht von zentraler Bedeutung. Nur wer seine eigene geschichtliche wie auch persönliche Verwobenheit resp. Verstrickung in die Gewaltverhältnisse konkret bekennt und aufarbeitet, kann ein glaubwürdiges Zeugnis bei der Überwindung der Gewalt ablegen. Vor dem Hintergrund der spezifischen Struktur und Problematik von Versöhnungsprozessen kommt der Frage nach der Glaubwürdigkeit der Akteure eine wesentliche Bedeutung zu. Es gilt, das im Zuge der Gewalterfahrung

erschütterte Vertrauen vieler Menschen auch mit Blick auf die Kirche wiederherzustellen. Je nach konkreter historischer Situation wird sich diese Frage in unterschiedlicher Dringlichkeit bzw. Zuspitzung stellen. Nichts desto weniger muß festgehalten werden, dass die Aufklärung der Verstrickung in und des Geprägtseins durch die Gewalt und ihre Folgen auch dann erforderlich ist, wenn sich die Kirche in einer Verfolgungssituation befunden hat.

Insbesondere in Nachverfolgungssituationen wird das unbestritten schwierige und schmerzhafteste Fragen oftmals als Fortsetzung der Verfolgungssituation erlebt und als solches abgewehrt. Kritische Fragen nach Verstrickung und unheilvoller Prägung werden von den Betroffenen all zu oft als generelle Infragestellung ihrer Leiden wahrgenommen. Durch die ggf. sogar subjektiv stimmige Überbetonung der Opferrolle und der Leiden drohen die Täteranteile aus dem Blick zu geraten. Dies geht bisweilen soweit, dass die erforderlichen kritischen Fragen nach den systemischen Zusammenhängen nur unter großen Mühen zu Gehör gebracht werden können.

In diesem Zusammenhang lassen sich eine Reihe von typischen Reaktions- bzw. Argumentationsmustern identifizieren, die in einem engen Zusammenhang miteinander stehen.

- a) Unter Verweis auf den mystischen und heiligmäßigen Charakter der Kirche wird die Relevanz der selbstkritischen Befassung mit dem System Kirche generell bestritten.
- b) Die Märtyrer der Kirche werden als Ausweis des tadellosen Verhaltens der Kirche funktionalisiert, diese wird in ihrer Gesamtheit mit den Märtyrern überidentifiziert, während
- c) die Täter individualisiert werden. Letzteres erleichtert gelegentlich den pastoralen Zugang zu den Tätern. Es leistet zugleich aber der Tendenz Vorschub, auf Kosten der Opfer den Frieden mit den Tätern zu suchen. Sieht man den Täter wesentlich unter dem Blickwinkel seiner persönlichen Zwänge und Nöte und unterschlägt die systemischen Kontexte seines Handelns, so drohen die konkreten Bedingungen und Auswirkungen seines Tuns in einer für die Opfer nicht nachvollziehbaren Weise in den Hintergrund zu treten. Der Preis für solcherart Reintegration der Täter ist eine nachhaltige Erschütterung des Vertrauens auf Seiten der Opfer und ihrer Nachkommen sowie ein nur oberflächliches Verstehen der Gewaltzusammenhänge.

Diese Muster, die wünschenswerte Leistungen „kollektivieren“ und Versagen „privatisieren“, lassen sich unschwer als Versuch der Entschärfung des kritischen auf Veränderung drängenden Potentials lesen. Mit Blick auf die notwendigen Auseinandersetzungen in dieser Frage hängt allerdings entscheidendes davon ab, dass eine angemessene Sprechfähigkeit entwickelt wird. So naheliegend der Modus der scharfen und kompromisslosen Anklage oftmals scheint, so sehr behindert er in vielen Situationen, insbesondere des intergenerationellen Gesprächs, den weiterführenden Austausch. Es gilt, die prekäre Spannung zwischen der Aufdeckung der Wahrheit über die objektiven Gründe, Umstände und Auswirkungen der Gewalt und den subjektiven Wahrnehmungen und Begründungen auszuhalten und soweit als möglich fruchtbar zu machen, ohne vom Grundsatz der Wahrhaftigkeit abzuweichen.

Die zentrale Aufgabe für die Kirche besteht in tätiger und langfristig solidarischer Anwaltschaft für die Opfer. Angesichts der Tatsache, dass die am stärksten von der Gewalterfahrung Betroffenen für gewöhnlich zugleich die Schwächsten sind, gilt der Begleitung und Unterstützung der Opfer das besondere Augenmerk der Kirche. So soll sie ein Raum sein, in dem die gravierenden Verletzungen in angemessener Weise zur Sprache kommen können. Kirche stellt sich somit einer Entwicklung entgegen, in der die Opfer erneut marginalisiert und somit ihre Gewalterfahrung in neuer Weise verlängert wird. Damit erweist sie zugleich der Gesellschaft, die für die Überwindung ihrer Gewaltprägung auf die Perspektiven der Opfer nicht verzichten darf, einen wesentlichen Dienst. In das Bemühen zur Überwindung der Gewalt schließt Kirche, um ihrer eigenen Botschaft willen, immer auch die kritische Begleitung der Täter mit ein. Kirchliches Friedenshandeln steht in der Auseinandersetzung mit gewalttätigen Konflikten und deren Auswirkungen darüber hinaus vor der speziellen Herausforderung, eine kritische Distanz zur religiösen Überhöhung dieser Konflikte einzunehmen. Immer wieder sind in Konfliktkonstellationen Bemühungen seitens der Politik zu beobachten, ihren jeweiligen Interessen mittels der Funktionalisierung religiöser Gefühle und Symbole stärkere Geltung zu verschaffen. Dem entspricht seitens vieler von Gewalt Betroffener das Bedürfnis nach fundamentaler sinnhafter Deutung des Gewalterlebnisses. Angesichts des existentiellen Charakters der Gewalterfahrung erhalten religiöse Deutungsmuster in diesen Zusammenhängen eine besondere Attraktivität. Die Kirche ist in dieser Situation gefordert, sowohl Tendenzen zur religiösen Überhöhung der Opfer sowie der Opferbereitschaft als auch Tendenzen zur Dämonisierung der Täter kritisch zu hinterfragen. Dies gilt ebenso für die Auseinanderset-

zung mit der politischen Versöhnungsrhetorik. Um der angemessenen gesellschaftlichen aber auch spezifisch religiösen Sprachfähigkeit willen gilt es, pseudoreligiösen Argumentationen, die in prekärer Weise gewaltlegitimierend wirken sowie oberflächlicher Versöhnungsrhetorik, die die eigentlichen Gewaltursachen und –auswirkungen nicht zur Sprache bringt, entschieden entgegen zu treten. Nicht wenig hängt von der praktischen Sensibilität der kirchlichen Akteure im Umgang mit der Thematik ab. Für die schmerzhaften Prozesse gesellschaftlicher Umkehr ist das konkrete selbstkritische Zeugnis der Kirche von großer Bedeutung. Dort, wo es ausbleibt, wird die Kirche schnell eher zum Teil des Problems als der Lösung. Mehr noch, gelingt es der Kirche nicht, einen angemessenen konkreten gesellschaftlichen Horizont der Rede über Gewalt, Schuld und Versagen zu eröffnen, verfehlt sie zu erheblichen Teilen ihren apostolischen Auftrag.

4.1. Empfehlungen zum Umgang mit belasteter Vergangenheit an die Kirche in Deutschland

Es wird empfohlen, dass sich die Kirche in Deutschland in ihren Einrichtungen, Verbänden und Werken intensiver und systematischer als bisher mit Prozessen der Bearbeitung von gewalt- und schuldbelasteter Geschichte befasst. Kirche soll dabei zu einem verbindlichen Anwalt des geschichtlich Unabgeholtenen werden. Gegen die alltäglichen Tendenzen zur vordergründigen "Normalisierung" gilt es, um der nachhaltigen Friedensfähigkeit der Gesellschaften willen, die offenen Fragen beharrlich anzusprechen.

4.1.1. Auseinandersetzung mit Problemen deutscher Vergangenheit

Für den deutschen Fall sind die beiden zentralen Komplexe **Auseinandersetzung mit dem NS sowie der SED-Herrschaft** zu nennen. Während die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und seinen Folgen mittlerweile ein hohes Maß an Institutionalisierung erfahren hat und damit eine beachtliche Lobby besitzt, gilt dies für die Auseinandersetzung mit der SED-Herrschaft keineswegs. Es ist vielmehr festzustellen, dass die kritische Auseinandersetzung, wie an manchen Bestrebungen zur Novellierung des Staiunterlagengesetzes (StUG) sichtbar geworden ist, unter Druck

gerät. Zugleich und bezeichnender Weise gibt es keineswegs ausreichende Angebote zur psychologischen Betreuung von SED-Opfern.

Es wird daher empfohlen,

- die Novellierung des StUG sowie die Entwicklung der Entschädigungsfrage kirchlicherseits kritisch und systematisch zu begleiten,
- im Rahmen der Caritas Angebote zur psychologischen Betreuung von Gewaltopfern, speziell Opfern der SED-Herrschaft und die entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen bereitzustellen,
- innerhalb der kirchlichen Landschaft einen institutionellen Ort zur kontinuierlichen Auseinandersetzung mit den anstehenden Fragen (u.a. Rolle der Kirche in der DDR) zu schaffen oder festzulegen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob Renovabis, das im Rahmen seiner Tätigkeit in den Transformationsländern sowie bei der Bewirtschaftung des Versöhnungsfonds mit den genannten Problemstellungen konfrontiert ist, in den Stand gesetzt werden kann, um den Themenbereich "Aufarbeitung der SED-Herrschaft" bei sich zu beheimaten sowie die kirchlichen Stimmen stärker als bisher in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung zur Geltung zu bringen.
- Projekte, die sich mit der Aufarbeitung der SED-Vergangenheit befassen, über den Versöhnungsfonds durch zusätzliche Mittel finanziell zu fördern,
- mit Blick auf die Glaubwürdigkeit der Kirche weitere Anstrengungen über die „Kommission für Zeitgeschichte“ zu unternehmen, die Rolle der katholischen Kirche während des NS und des II. Weltkriegs klarer zu fassen.
- eine kontinuierliche Tätigkeit des Versöhnungsfonds nach Ende seiner bisher geplanten Laufzeit zu sichern, um entsprechende Projekte sowohl finanziell als konzeptionell weiterhin zu fördern.
- angesichts der bleibend hohen Bedeutung der den Gedenkstätten (NS und SED) sowohl für die gesellschaftliche Diskursarbeit als auch für die persönliche Verarbeitung zu prüfen, in welcher Form pastorale Angebote im Kontext der Gedenkstättenarbeit gemacht werden können.
- die Förderung des Maximilian-Kolbe-Werks beizubehalten.

4.1.2. Unterstützung der Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit in anderen Kontexten

Aus den obengenannten Gründen wird empfohlen, dass die kirchlichen Einrichtungen ihre Möglichkeiten intensiver und systematischer als bisher zur Unterstützung von Prozessen zur Auseinandersetzung mit belasteter Vergangenheit ausschöpfen. Der erforderliche Trainings- und Schulungsbedarf sollte abgedeckt werden. Insbesondere wird vorgeschlagen,

- Trainings- und Weiterbildungsmaßnahmen für Träger aus den Partnerländern sowie für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kirchlichen Werke und Einrichtungen zu schaffen, (ggf. als Exposure oder Kooperation mit einer Gedenkstätte),
- durch die Deutsche Kommission Justitia et Pax und die Hilfswerke regionale Konferenzen und Kontakte sowie kontinuierlichen internationalen Austausch zur Bearbeitung belasteter Vergangenheit zu fördern,
- die für eine Aufarbeitung von Traumata erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen verstärkt zu fördern,
- zu prüfen, mit welchen Partnern man ein regelmäßig stattfindendes internationales Forum zum Austausch über die einschlägigen Problemstellungen sowie Perspektiven und Strukturen der gegenseitigen Unterstützung schaffen könne (Institutionelle Verortung der Problematik, ggf. Päpstlicher Rat Justitia et Pax oder Caritas Internationalis).

4.1.3. Stärkung internationaler Rechtsstandards

Der in Kapitel 3.8. dargelegten Bedeutung der Gedenk- und Bestattungsorte entsprechend, sollte geprüft werden, wie z.B. in Fortschreibung der bestehenden bilateralen Kriegsgräberabkommen internationale rechtliche Standards zur Gewährleistung eines angemessenen Umgangs mit den Toten, zur Absicherung der Bestattungs- und Gedenkorte, des freien Zugangs zu ihnen sowie der weitest möglichen Aufklärung über den Verbleib von Angehörigen geschaffen werden können.

5. Anhang

5.1. Internationale Konventionen: Regelungen zur Wiederherstellung der Würde der Opfer

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1949), Art. 8

„Jedermann hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.“

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), Art. 2 (3)(a)

„Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben...“

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), Art. 9(5)

„Jeder, der unrechtmäßig festgenommen oder in Haft gehalten worden ist, hat einen Anspruch auf Entschädigung.“

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), Art. 14(6)

„Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, daß ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der aufgrund eines solchen Urteils eine Strafe verbüßt hat, entsprechend dem Gesetz zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.“

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1966), Art. 6

„Die Vertragsstaaten gewährleisten jeder Person in ihrem Hoheitsbereich einen wirksamen Schutz und wirksame Rechtsbehelfe durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen staatlichen Einrichtungen gegen alle rassistisch diskriminierenden Handlungen, welche ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten im Widerspruch zu diesem Übereinkommen verletzen, sowie das Recht, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden infolge von Rassendiskriminierung erlittenen Schaden zu verlangen.“

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984), Art. 14(1)

„Jeder Vertragsstaat stellt in seiner Rechtsordnung sicher, daß das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechte und angemessene Entschädigung einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitation hat. Stirbt das Opfer infolge der Folterhandlung, so haben seine Hinterbliebenen Anspruch auf Entschädigung.“

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), Art. 39

„ Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung

und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.“

5.2. Literatur

Arenhövel, Mark, Demokratie und Erinnerung. Der Blick zurück auf Diktatur und Menschenrechtsverbrechen. Frankfurt a.M. 2000

Boven, Theo van, The Right to restitution, Compensation and Rehabilitation for Victims of Gross Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms. In: State Responsibility and the Individual: Reparation in Instances of Grave Violations of Human Rights, ed. by A. Randelzhofer and C. Tomuschat, The Hague 1999, S. 339-354

Gerechter Friede. Hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2000

Guatemala: Nie wieder – Nunca más. Bericht des Interdiözesanen Projektes Wiedergewinnung der geschichtlichen Wahrheit. Hrsg. v. Recuperación de la Memoria Histórica REMHI und Menschenrechtsbüro des Erzbistums Guatemala ODHAG, Aachen o.J. (Originalausgabe Guatemala 1998)

Hayner, Priscilla B., Fifteen Truth Commissions – 1974 to 1994. A Comparative Study. In: Human Rights Quarterly, Nov. 1994

Huyse, Luc, Reparation as a Dimension of Transitional Justice. In: Expert Seminar on Reparation for Victims of Gross and Systematic Human Rights Violations in the Context of Political Transitions. Leuven, 10 March 2002, S. 54f

Jaspers, Karl, Die Schuldfrage. Heidelberg 1946

Paris, Erna, Vergangenheit verstehen. Wahrheit, Lügen und Erinnerung. Berlin, München 2000

Schwan, Gesine, Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens. Frankfurt a.M. 1997

Wahrheits- und Versöhnungskommission Südafrika. Das Schweigen gebrochen „Out of the Shadows“. Geschichte – Anhörungen – Perspektiven. Frankfurt a.M.2000